

Sportverein Baidt 1959 e.V.

F i n a n z o r d n u n g

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Allgemeine Grundsätze**
- Art. 2 Haushaltsplan**
- Art. 3 Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen**
- Art. 4 Jahresabschluß**
- Art. 5 Kassenführung**
- Art. 6 Zahlungsanweisungen**
- Art. 7 Eingehen von Verbindlichkeiten**
- Art. 8 Vergütung von ehrenamtlichen Mitarbeitern**
- Art. 9 Inkrafttreten**

Art. 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Haushalt des Vereins ist sparsam zu führen.
- (2) Die Gelder sind satzungsgemäß zu verwenden.
- (3) Zuschüsse der Gemeinde an den Verein werden für die Jugendarbeit verwendet.

Art. 2 Haushaltsplan

- (1) Der Verein kann, soweit für das Geschäftsjahr erforderlich, aus den Einnahmen Rücklagen bilden.
- (2) Ein Teil der Einnahmen des Vereins wird zu Beginn des Geschäftsjahres nach dem als Anhang beigefügten Schlüssel den Abteilungen zugeteilt.

Art. 3 Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen

- (1) Einnahmen bzw. Ausgaben, die einer Abteilung direkt zugeordnet werden können, stehen der Abteilungskasse zu bzw. müssen aus der Abteilungskasse bestritten werden.
- (2) Erzielt eine Abteilung Einnahmen, so stehen diese Einnahmen - im Sinne der Satzung - zu ihrer Verfügung.
- (3) Sollten die zugewiesenen Gelder zum Bestreiten der Abteilungskosten nicht ausreichen, so muß diese Abteilung selbst für die Finanzierung dieser Kosten sorgen.

Art. 4 Jahresabschluß

- (1) Im Jahresabschluß sind die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres nachzuweisen.
- (2) Nach Prüfung aller Kassen durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Kassier dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.

Art. 5 Kassenführung

- (1) Die Abteilungen können mit Einwilligung des Vorstandes eine eigene Kasse führen. Diese Abteilungskassen unterstehen der Hauptkasse.
- (2) Der Kassier verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle.
- (3) Selbständige Abteilungskassen melden zum Ende des Geschäftsjahres über ihren Abteilungsleiter ihren Bar- bzw. Bankstand der Hauptkasse.

(4) Alle Kassen sind nach buchhalterischen Gesichtspunkten zu führen.

(5) Zahlungen dürfen von der jeweiligen Kasse nur auf Anweisung geleistet werden.

- a) Im Rahmen des Gesamtvereins: Der **Vorsitzende** oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- b) In Abteilungsangelegenheiten: Der **Abteilungsleiter**.

(6) Alle Kassen werden von den Kassenprüfern geprüft.

Art. 6 Zahlungsanweisungen

Der **Kassier** ist im Rahmen des Haushaltsplanes für die Ausgaben des internen Geschäfts- und Verwaltungsbetriebs bis zu einem Höchstbetrag von **100 Euro** allein zeichnungsberechtigt. Die **Abteilungskassiere** sind bis zu einem Höchstbetrag von **100 Euro** für den Sportbetrieb allein zeichnungsberechtigt.

Art. 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Das Eingehen von Verbindlichkeiten ist im Einzelfall dem **Vorsitzenden** bis zu einem Betrag von **300 Euro** vorbehalten. Der Vorstand ist von solchen Verbindlichkeiten zu unterrichten.
- (2) Der **Kassier** ist ermächtigt, Verbindlichkeiten bis zu **100 Euro**, die im Zusammenhang mit der Verwaltung stehen, einzugehen.

Art. 8 Vergütung von ehrenamtlichen Mitarbeitern

- (1) Den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins können die entstandenen Kosten erstattet werden.

Art. 9 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt am **12.12.2002** in Kraft.

Anhang zur Finanzordnung, Art. 2

Folgende Verteilung der zur Verfügung stehenden Einnahmen (Einnahmen = Mitgliedsbeiträge abzüglich WLSB-Abgaben) wird beschlossen:

- (1) Die Höhe der **Rücklage** wird jährlich von der Vorstandschaft beschlossen.
- (2) **25%** der Einnahmen stehen für den **Geschäftsbetrieb** zur Verfügung. Damit sollen alle Ausgaben bestritten werden, die nicht einer Abteilung direkt zuzuordnen sind.
- (3) **37,5%** der Einnahmen werden entsprechend der **Kopfzahl** auf die Abteilungen verteilt. Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei mehreren Abteilungen wird berücksichtigt.
- (4) **37,5%** der Einnahmen werden für den **Wettkampfsport** verwendet. Bei der Aufteilung auf die Abteilungen zählt jeder Wettkämpfer gleich.
Festlegung: eine **Fußballmannschaft** besteht aus **13** Personen
eine **Tischtennismannschaft** besteht aus **7** Personen
eine **Volleyballmannschaft** besteht aus **7** Personen
- (5) Der **Zuschuß der Gemeinde** ist zweckgebunden für die **Jugendarbeit** im Verein einzusetzen. Bei der Verteilung dieses Zuschusses wird sinngemäß wie unter (3) und (4) verfahren:
 - a) **50%** **Kopfzahl** der Jugendlichen in der Abteilung
 - b) **50%** Anzahl der jugendlichen **Wettkämpfer** in der Abteilung